

Richtlinie

Förderung von Schwimmkursen für Kinder an Hohenemser Volksschulen

Aktenzahl: h017.06-1/2022-6-1

Präambel

Die Stadt Hohenems unterstützt durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen Schwimmkurse für Kinder an den Volksschulen in Hohenems: Jedes Kind soll im Laufe der Volksschulzeit einen Schwimmkurs absolvieren. Die Förderung erfolgt insb zur Prävention von Badeunfällen, die Bewegung, die Schulung von motorischen Fähigkeiten und das körperliche Wohlbefinden sind positive und wichtige Nebeneffekte.

§ 1

Förderungswerber

- (1) Förderungswerber sind alle Kinder an den öffentlichen Volksschulen (bis einschließlich der 4. Schulstufe) in Hohenems (VS Herrenried, VS Markt, VS Reute und VS Schwefel), die einen Schwimmkurs absolvieren, der dem Standard gem § 2 Abs 1 entspricht.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt nach Maßgabe der gegenständlichen Richtlinie und der hierfür im Voranschlag der Stadt Hohenems verfügbaren Mittel.

§ 2

Schwimmkurse

- (1) Gefördert werden ausschließlich von qualifizierten Schwimmlehrern angebotene und durchgeführte Schwimmkurse mit mindestens 240 Wasser-Minuten.
- (2) Die Organisation der Schwimmkurse erfolgt eigenständig durch die Elternvereine, deren Wirkungsbereich sich auf die jeweilige Volksschule bezieht.

§ 3

Antragstellung, Verfahren

- (1) Es gilt das Antragsprinzip. Je Kind werden von der Stadt Hohenems die Teilnahmegebühren für einen während der Volksschulzeit absolvierten Schwimmkurs (vgl § 2 Abs 1) mit einem finanziellen Zuschuss in der Höhe von EUR 40,00 gefördert.
- (2) Die Antragstellung erfolgt durch den Elternverein (§ 2 Abs 2), gesondert für jede Klasse, nach Abschluss des Schwimmkurses durch Übermittlung einer vom Schwimmlehrer unterzeichneten Liste mit den Namen und Geburtsdaten der Kinder, die den Schwimmkurs absolviert haben. Die Übermittlung der Liste hat unter Bekanntgabe der inländischen Bankverbindung des Elternvereins an die Stadt Hohenems, Abteilung Bildung, Schule, Integration, via E-Mail an die Adresse stadt@hohenems.at, zu erfolgen.

- (3) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung des Antrages durch bargeldlose Überweisung in Höhe des Betrages, der sich durch Multiplikation der Anzahl der förderberechtigten Kinder mit dem Zuschuss idHv EUR 40,00 ergibt; eine Barauszahlung ist nicht möglich.
- (4) Elternvereinen sind Klassenelternvertreter gleichgestellt.

§ 4

Datenverarbeitung

Die Stadt Hohenems verarbeitet die im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht.


§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie trifft mit 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Förderung von Schwimmkursen für Kinder an Hohenemser Volksschulen ist vorerst auf unbestimmte Zeit beabsichtigt, die Maßnahme wird durch Bewertung jährlich evaluiert.

Für den Stadtrat der Stadt Hohenems,
gem Beschluss vom 22.11.2022

Dieter Egger
Bürgermeister

	Unterzeichner	EMAIL=stadt@hohenems.at,serialNumber=641220037619,CN=Stadt Hohenems,OU=Stadt Hohenems,O=Stadt Hohenems,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2022-11-23T07:27:23Z
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.hohenems.at/services/amt-service/amtsinfo/amtssignatur/
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	